

# Das Recht am Bild im World-Wide-Web

## Eine kleine Zusammenfassung der rechtlichen Probleme im Umgang mit Fotos- und Bildern im World-Wide-Web

Heutzutage kann man sich das Internet überhaupt nicht mehr ohne Bilder vorstellen.

Im Internet findet man eine ganze Reihe von sogenannten Stock-Foto-Agenturen mit enormen Datenbeständen, bei denen man kostenlos oder für einen geringen Betrag Nutzungsrechte an Fotos von Fotografen erwerben kann. Bekannte Unternehmen sind etwa Fotolia.de, Shutterstock.com, istockphoto.com, Aboutpixel.de, um nur einige zu nennen.

Im Jahr 2014 wurden bei Facebook jeden Tag ca. 350 Millionen Fotos hochgeladen, im gesamten Web waren es nach Schätzungen ca. 1,8 Milliarden Fotos pro Tag.<sup>1</sup>

### Grundsätzliches zum deutschen Urheberrecht:

Fotos jeglicher Art sind durch das deutsche Urheberrecht (geregelt im [UrhG-Urheberrechtsgesetz](#)) geschützt. Besonders kreative Fotos können als sogenannte Lichtbildwerke im Sinne des [§ 2 Absatz 1 Nr. 5](#) UrhG geschützt sein. Alle anderen Fotos sind als Lichtbilder nach [§ 72 UrhG](#) vom Urheberrechtsschutz erfasst.

Das Schutzrecht für Lichtbilder erlischt 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. Lichtbildwerke hingegen sind bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt (§72 Absatz 2 UrhG)

Das Urheberrecht gilt gleichermaßen für Privatpersonen als auch Gewerbetreibende sowie öffentliche Einrichtungen.

### Wem gehören die Fotos?

**Grundsatz: Verwenden Sie keine fremden Bilder ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers!!**

Ein einfaches „copy & paste“ kann sehr teuer werden. Große Bildagenturen oder auch Fotografen durchsuchen routinemäßig das Internet auf unlicenzierte Verwendung ihrer Werke. So mancher Fotograf verschafft sich einen netten Nebenverdienst, indem er spezialisierte Anwälte (in diesem Fall für Medienrecht) damit beauftragt, online gezielt nach Verstößen zu suchen. Werden Verstöße gefunden, regnet es Abmahnungen, was den gutgläubigen Nutzer teuer zu stehen kommt.

Bevor Sie fremde Fotos verwenden, sollte Sie sich also vergewissern, wem diese gehören. Ist der Anbieter der Fotos nicht selbst der Urheber, dann sollten Sie sich unbedingt vergewissern, ob der Anbieter überhaupt berechtigt ist, Ihnen Nutzungsrechte einzuräumen.

**Wer fremde Fotos verwendet, muss im Streitfalle nachweisen, dass er ein Nutzungsrecht hat. Etwaige Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders.**

### Darf ich fremde Fotos bearbeiten oder verändern?

Das kommt auf den Umfang der Nutzungsrechte an, welche Ihnen der Rechtsinhaber einräumt. Dabei gibt es kostenfreie und kostenpflichtige Lizenzen in unterschiedlichem Umfang. Mithin sollten Sie sich vorher ganz genau darüber informieren, in welchem Rahmen sich die betreffende Lizenz bewegt. Häufig sind Lizenzen z.B. auf eine rein

<sup>1</sup> <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/312172/umfrage/taeglich-von-internetnutzern-hochgeladene-und-geteilte-fotos/>; <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/312268/umfrage/taeglich-auf-facebook-hochgeladene-und-geteilte-fotos/>.

private (nicht kommerzielle) Nutzung beschränkt. Manche kostenpflichtigen Lizenzen erstrecken sich nur über einen gewissen Zeitraum, nach dessen Ablauf Sie das Foto wieder löschen müssen usw.

Diese Lizenzen legen somit auch fest, ob sie das Foto verändern dürfen oder nicht. Dabei ist jedoch große Vorsicht geboten.

Sofern Sie sich unsicher sind, unterlassen Sie jegliche Veränderung des Fotos.

## Muss ich bei jedem fremden Foto den Urheber angeben?

[§ 13 UrhG](#) sieht folgendes vor:

*„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“*

Der Nutzer eines fremden Fotos ist somit grundsätzlich verpflichtet, den Urheber bzw. den Rechteinhaber ausdrücklich anzugeben.

Nach deutschem Recht braucht eigentlich nur der Namen des Urhebers angegeben zu werden.

**ACHTUNG: Wie die Urheberbenennung und die davon zu unterscheidende Quellenangabe genau zu gestalten ist, hängt von den vertraglichen Vorgaben des Vertragspartners ab. Verwenden Sie das Bild im Zweifelsfall lieber nicht, wenn Ihnen die Vorgaben nicht klar sind.**

## Was ist mit sog. Stock-Fotos aus Fotoarchiven?

Diese Fotos dürfen sie nur dann verwenden, wenn Sie sich an die Lizenzbedingungen der Archive halten. Der wohl häufigste Fehler ist die unzureichende Nennung des Fotografen oder des Archivs. Dazu haben alle Agenturen ihre eigenen und individuellen Vorgaben. Die Pflicht diese in Erfahrung zu bringen, liegt bei dem Lizenznehmer, also bei Ihnen.

Des Weiteren enthalten die Nutzungsbedingungen in der Regel ein Verbot Dritten Nutzungsrechte an den Bildern einzuräumen. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn Sie die Bilder auf Social-Media Plattformen nutzen, die sich solche Nutzungsrechte einräumen lassen (zum Beispiel Facebook).

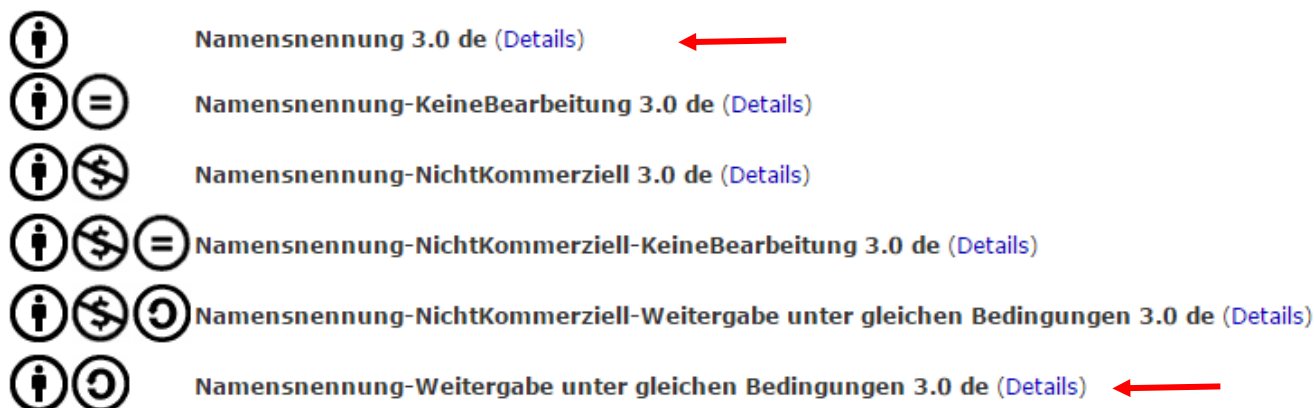
## Was ist mit den kostenfreien „Creative Commons“ Bildern (zB. Wikimedia.org)?

Creative Commons (abgekürzt CC) ist eine gemeinnützige Organisation, die 2001 in den USA gegründet wurde. Sie veröffentlicht verschiedene Standard-Lizenzverträge, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann.

Die Creative-Commons-Lizenzen sind im deutschen Recht AGB (*Allgemeine Geschäftsbedingungen*) nach/gemäß (*geregelt in den*) [§§ 305ff. BGB](#)

Entgegen einem häufigen Missverständnis ist Creative Commons nicht der Name einer einzigen Lizenz.

**Die verschiedenen Lizenzen von „Creative Commons“ weisen vielmehr große Unterschiede auf!**



Quelle: <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

Die Reichweite und der Inhalt der einzelnen Lizenzen wird auf der folgenden Seite ausführlich erklärt: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

- **Namensnennung 3.0 de (CC BY):** Gibt den größten Freiraum in der Nutzung. Solange der Name in der vom Urheber angegebenen Weise genannt wird, kann das Werk in jeglicher Weise verbreitet, vervielfältigt, bearbeitet, abgewandelt und sogar kommerziell genutzt werden. Für Bildung die vermutlich geeignetste Lizenzform.
- **Namensnennung- Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de (CC BY-SA):** Die Namensnennung zwingend erforderlich. Es wird jegliche Form der Weitergabe und Vervielfältigung, der Bearbeitung und Veränderung gestattet. Auch eine kommerzielle Nutzung ist das Bild des Urhebers beinhalten oder daraus entstanden sind, unter den gleichen Lizenzbedingungen. Auch diese Lizenz ist für Bildungszwecke gut geeignet.

**Informative Seite, wenn es um die Verwendung von Bildern unter CC-Lizenz im Bereich Bildung geht:**

<http://www.cc-your-edu.de/>

In Deutschland wird meist die 3.0 Version genutzt. Allerdings erschien Ende 2013 eine internationale 4.0 Version der Lizenz. Diese kann zwar auch schon in Deutschland genutzt werden, wird aber derzeit noch an das deutsche Urheberrechtsgesetz angepasst.

Ob eine dieser CC-Lizenzen ausgewählt wurde und welche genau es ist, das ist neben betreffenden Inhalt (Bild, MP3-Datei etc.) in Form von Meta-Angaben deutlich erkennbar.

**Eine einmal erteilte CC-Lizenz kann nicht widerrufen werden.**

Wer ein unter CC-Lizenz stehendes Werk unter Verletzung der Lizenzbedingungen verwendet, handelt ohne Genehmigung und verletzt den Urheber in seinen Rechten nach § 97 Abs. 1 UrhG (LG Berlin, Az.: 16 O 458/10).

## Beispiel einer korrekten Quellenangabe im Bereich der CC-Lizenzen:



Aufgenommen am 31. Juli 2011

  Bestimmte Rechte vorbehalten

Die Lizenz-Version wird rechts neben dem Bild entsprechend verlinkt. Unter dem „Bestimmte Rechte vorbehalten“ Link gelangen Sie auf die entsprechende Lizenzseite, wo die Version (2.0/ 3.0/ 4.0) als auch Reichweite exakt benannt wird.

### Ein Beispiel für eine Quellen-Angabe

[Bild](#) „Creative Commons“ von Kristina Alexanderson. Lizenz: [CC-BY-SA 2.0](#)

Ausschnitt aus der Seite, auf der die entsprechende Lizenzversion benannt und ihr Umfang kurz erläutert wird.

The screenshot shows the Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 Generic license page. A green header contains the CC logo and the text "Attribution-ShareAlike 2.0 Generic (CC BY-SA 2.0)". Below the header, a box contains a link to the license and a "Disclaimer" link. A red arrow points from the "Link auf die Lizenzsurkunde „deed“" box to the license link. Another red arrow points from the "Link auf den Disclaimer" box to the "Disclaimer" link. A third red arrow points from the "Link auf den Disclaimer" box to a separate "Disclaimer" window that is open, showing the text of the disclaimer. A green circular seal with the text "APPROVED FOR WORKS" is also visible.

**Link auf die Lizenzsurkunde „deed“**  
Hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/legalcode>

**Link auf den Disclaimer**

**Disclaimer**

This deed highlights only some of the key features and terms of the actual license. It is not a license and has no legal value. You should carefully review all of the terms and conditions of the actual license before using the licensed material.

Creative Commons is not a law firm and does not provide legal services. Distributing, displaying, or linking to this deed or the license that it summarizes does not create a lawyer-client or any other relationship.

**You are free to:**

- Share** — copy and redistribute the material in any medium or format
- Adapt** — remix, transform, and build upon the material for any purpose, even commercially.

The licensor cannot revoke these freedoms as long as you follow the license terms.

**Under the following terms:**

- Attribution** — You must give **appropriate credit**, provide a link to the license, and **indicate if changes were made**. You may do so in any reasonable manner, but not in any way that suggests the licensor endorses you or your use.
- ShareAlike** — If you remix, transform, or build upon the material, you must distribute your contributions under the **same license** as the original.

**No additional restrictions** — You may not apply legal terms or **technological measures** that legally restrict others from doing anything the license permits.

Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

### Eine Quellenangabe zu dem Foto muss also folgende Inhalte enthalten:

- **Autor des Werkes:** Der Name des Urhebers bzw. der Profilname bei Medienportalen. Grundsätzlich sind hier die Wünsche des Urhebers entscheidend.
- **Link zur Quelle des Bildes** (Oft wird auf den Namen des Autors der Link zur Quelle gesetzt). Folgend unter „Bild“ direkt verlinkt.
- **Nennung der CC-Lizenz und Link auf die entsprechende Lizenzurkunde** (engl. „deed“), wo wiederum auf die exakten Lizenzbedingungen und den „disclaimer“ verlinkt wird.
- **ggf. Bearbeitungshinweise** (z.B. Zuschneiden des Bildes).
- **Titel des Werks** (Nur für frühere Versionen als 4.0. Pflicht und dann auch nur falls ein Titel genannt wird und sofern es der Platz erlaubt)

### Warum kann ich auch nicht bedenkenlos selbst erstellte Fotos verwenden!?

Beim Fotografieren von Gebäuden oder Kunstwerken im öffentlichen Raum kann juristischer Ärger drohen. Dem Interesse an dem Foto, steht das Urheberrecht des Architekten oder Künstlers –, sowie das Hausrecht des Besitzers entgegen. Im Unterschied zu anderen Ländern gilt in Deutschland eine sehr großzügige, sogenannte **Panoramafreiheit**. Danach darf man die „äußere Ansicht“ von Gebäuden auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers fotografieren und veröffentlichen. Allerdings muss der Fotograf während der Aufnahme an einem öffentlich frei zugänglichen Punkt stehen, also etwa an einer öffentlichen Straße. Die Panoramafreiheit endet, wenn sie sich auf einem Privatgrundstück befinden (Tierpark, Zoo etc.). Da man von einer einheitlichen europäischen Regelung bzgl. der Panoramafreiheit noch weit entfernt ist, ist in anderen Ländern Vorsicht geboten.

Nach französischem Recht darf beispielsweise der Eiffelturm **nicht** bei Nacht fotografiert und dann bei Facebook, was der kommerziellen Nutzung gleichkommt, hochgeladen werden. Dies gilt auch für deutsche Facebook-Nutzer. Der Grund dafür ist, dass zwar der Architekt des Eiffelturms schon mehr als 70 Jahre tot ist, jedoch lebt noch der Künstler der Lichtinstallation. Über die Verbreitung nächtlicher Eiffelturm Bilder wacht hier die Betreibergesellschaft SETE. Solange jemand entsprechende Fotos ausschließlich privat verbreitet – wie etwa in einem privaten Blog oder in sozialen Netzwerken – wird regelmäßig nur gefordert, das Foto mit dem Zusatz „Copyright Tour Eiffel – illuminations Pierre Bideau“ zu versehen. Sie könnte aber auch abmahnen – womit bei kommerzieller Nutzung solcher Nachtaufnahmen durchaus zu rechnen ist.

- Kommerziell ist eine Nutzung, wenn sie in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielt.

Die Rechte für Eiffelturm-Fans im Umgang mit Fotos werden unter der folgenden Seite erklärt: <http://www.tou Eiffel.paris/en/the-eiffel-tower-image-and-brand/filming-at-the-eiffel-tower.html>

### Was muss ich in sozialen Netzwerken z.B. bei Facebook beachten?

Wer seine Fotos in sozialen Netzwerken wie Facebook verbreitet, verlässt den privaten Rahmen schneller als oft gedacht. Besondere Vorsicht ist vor allem bei Profilbildern geboten. Hier gab es immer wieder Änderungen durch Facebook, derzeit sind Profilbilder stets für alle im Netz sichtbar und somit unzweifelhaft öffentlich. Gerade Nutzer, die geschützte Fotos von Stars oder Comicfiguren nutzen, gehen damit das Risiko einer Abmahnung ein.

## Rechtliche Folgen einer Urheberrechtsverletzung:

### Die „kostspielige“ Abmahnung!!!!

Bei der Abmahnung handelt es sich um eine Aufforderung einen Rechtsverstoß zu beseitigen und ihn künftig zu unterlassen. Grundsätzlich setzt sich eine Abmahnung aus den Posten, Unterlassungserklärung, Schadenersatz an den Rechtsinhaber und Abmahnkosten in der Gestalt der Rechtsanwaltskosten des Rechtsinhabers zusammen. Damit summiert sich eine Abmahnung wegen eines einzigen unrechtmäßig verwendeten Bildes, schnell auf einen bis zu vierstelligen Betrag.

## Für juristisch interessierte Leser - Interessante Rechtsprechung:

- Kein Schadenersatz bei „Creative Commons“ Bildern, da objektiver Wert eines kostenfrei zur Verfügung gestellten Bildes nur mit „null“ angesetzt werden kann. OLG Köln (Urteil vom 31.10.2014, [Az. 6 U 60/14](#))
  - *Auszug aus den Leitsätze:*
    1. Bei den Creative Commons Lizenzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen.
    2. Der Bedeutungsgehalt des Merkmals "non-commercial" bzw. "nicht-kommerziell" in der Creative Commons Lizenzbedingung Attribution-NonCommercial 2.0 Unported (CC BY-NC 2.0) ist unklar. Zweifel gehen gemäß der Unklarheitenregel des § 305c BGB zu Lasten des Verwenders.
    3. Das Beschneiden eines Bildes stellt eine Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 1 UrhG dar, wenn dadurch die Bildaussage verändert wird. Solche Umgestaltungen sind grundsätzlich gem. Klausel Nr. 3 c) gestattet, verstoßen aber gegen Klausel Nr. 4 c), wenn dadurch eine im Bild vorhandene Urheberbezeichnung entfernt wird.
    4. Umgestaltungen und Bearbeitungen müssen gem. Klausel Nr. 3 c) der Lizenz die Art der Verarbeitung angeben, ansonsten liegt darin ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen.
- Nennung des Urhebers nur bei Mouseover-Effekt reicht nicht aus (Mouseover-Effekt wird die Bewegung des Cursors auf das Bild und das Erscheinen der Information zum Urheber bezeichnet) - AG Düsseldorf (Urteil vom 03.09.2014, [Az. 57 C 5593/14](#))
- Wer den sog. „Share-Button“ von Facebook an seinen Artikeln bereitstellt, räumt Dritten über die Teilen-Funktion hinaus keine stillschweigenden Nutzungsrechte an dem gesamten Text ein. LG Frankfurt (Urteil vom 17.07.2014, [Az.: 2 03 S 2/14](#))
  - *Wie im dem „Share-Button“ auf Webseiten konkret zu verfahren ist, ist unter Juristen umstritten. In dem Urteil des LG Frankfurt geht es lediglich um eine Abmahnung. Das Urteil trifft keine Aussage darüber, ob der „Share-Button“ nun gänzlich verboten ist. Tatsächlich stellt das Urteil des LG Frankfurt „nur“ fest, dass die Verwendung eines „Share-Buttons“ richtigerweise jedenfalls nicht dazu legitimiert, den konkreten Inhalt der Webseite – unabhängig von der Sharing-Funktion – ohne Legitimation des Urhebers im Internet zu verwenden.*
- 1. Im Falle einer unberechtigten Online-Übernahme eines Fotos ist die **MFM-Tabelle** nur dann anwendbar, wenn der Rechteinhaber über eine entsprechende Lizenzierungspraxis verfügt. Gibt es keinerlei Anhaltspunkte für die Höhe, so kann ein Gericht den Schadenersatz in freiem Ermessen auf 100 Euro schätzen.  
 2. Im Falle der Nichtnennung des Fotografen ist ein 100% Aufschlag zu gewähren.  
 - LG Berlin (Urteil v. 30.07.2015, [Az: 16 O 410/14](#))

## Höhe des Schadenersatzes bei Urheberrechtsverletzung – MFM-Tabelle als Anhaltspunkt:

In der Regel wird die Schadenshöhe im Wege der sog. Lizenzanalogie ermittelt. Zwar ermöglicht § 97 Abs. 2 UrhG anstelle dessen auch die Erstattung des konkret entstandenen Schadens oder des entgangenen Gewinns, jedoch ist dies vor Gericht häufig nur schwer zu beweisen.

Im Rahmen der Lizenzanalogie wird darauf abgestellt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ein Vertrag zur Bildnutzung zu Stande gekommen wäre.

Ist der Urheber ein professioneller Fotograf, so kann er die Summe als Schadenersatz verlangen die er üblicherweise für seine Bilder verlangt. Das muss er allerdings z.B. anhand von alten Rechnungen beweisen können.

Liegen keine Vergleichsmöglichkeiten vor wird darauf abgestellt was in der Branche üblich ist. Dies wird in der Praxis häufig mit Hilfe von sog. Vergütungstabellen gehandhabt. Für Fotografen ist dies die Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing sog. **MFM-Tabelle** (MFM, vgl. BGH GRUR 2006, 136 (138) – „Pressefotos“). Anhand der MFM-Tabelle lässt sich unter anderem die Art und der Umfang der Nutzung beziffern und somit ein konkreter Betrag ermitteln. Der Richter ist jedoch nicht an diesen Betrag gebunden, sondern hat im Rahmen eines Einzelfalls unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls, stets freies Ermessen bei der Schätzung der Schadenshöhe (vgl. [§ 287 ZPO](#)).

### Fazit:

„Vorsicht bei der Bilderwahl“. Bevor Sie Fotos online unter Ihrem Namen veröffentlichen, sei es auf Ihrem Blog, der Webseite oder einer Social-Media Plattform, vergewissern Sie sich über den Urheber der Fotos, als auch über die korrekte Ausgestaltung der Quellenangabe. Wenn Sie sich unsicher sind, wie die Quellenangabe korrekt vorzunehmen ist, kontaktieren sie zuvor den Urheber. Auch bereits eine lediglich unwissend falsche Quellenangabe, kann bereits ein teures Nachspiel haben. Getreu dem Motto „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.

©IT-System Management Hoos - Katja Hoos

Inh. Jörg Hoos

Am Brauhaus 1  
35274 Kirchhain

[mail@it-system-manager.de](mailto:mail@it-system-manager.de)

06422-4039917  
0173-9477016

Version 2.0 / Juni 2016

Bei Fragen, Anregungen oder Ergänzungen können Sie sich jederzeit an uns wenden.